

Nutzungsbedingungen
Güterverkehrszentrum (GVZ) Rheine

Abkürzungsverzeichnis

AEg – Allgemeines Eisenbahngesetz

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

EBHaftpflichtV – Eisenbahnhaftpflichtverordnung

EBO – Eisenbahnbetriebsordnung

EBOA – Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen

EBV – Eisenbahnbetriebsleiterverordnung

EIBV – Verordnung über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

EIU – Eisenbahninfrastrukturunternehmen

ESO – Eisenbahnsignalordnung

EVU – Eisenbahnverkehrsunternehmen

EZB – Europäische Zentralbank

GGVSE – Gefahrgutverordnung Straßen- und Eisenbahnverkehr

GVZ – Güterverkehrszentrum

HaftPflG – Haftpflichtgesetz

NBS-AT – Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil

NBS-BT – Nutzungsbedingungen Besonderer Teil

RID – Verordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

TEIV – Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems

Nutzungsbedingungen Güterverkehrszentrum Rheine (GVZ)

Allgemeiner Teil

(GVZ-NBS-AT)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen (GVZ-NBS-AT) gewährleisten den diskriminierungsfreien Zugang zu den sich auf dem Gelände des GVZ befindenden Service-Einrichtungen gegenüber jedem Zugangsberechtigten, wie sich aus der Benutzung der Service-Einrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

Gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und seinen Vertragspartnern, insbesondere Eisenbahnverkehrsunternehmen, haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU).

Die Nutzungsbedingungen gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne selbst Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu sein.

Die Nutzungsbedingungen sind unterteilt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil (GVZ-NBS-AT und GVZ-NBS-BT).

Die GVZ-NBS-AT erfassen die allgemeinen Bedingungen für den Zugang und die Nutzung der Service-Einrichtungen durch Eisenbahnfahrzeuge.

Die GVZ-NBS-BT ergänzen die allgemeinen Bestimmungen um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen und sind ebenfalls, wie der Infrastrukturnutzungsvertrag und die GVZ-NBS-AT, vertragliche Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen den Beteiligten.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

Für den Zugang zum GVZ und den sich darauf befindlichen Service-Einrichtungen ist der Nachweis der folgenden Genehmigungen erforderlich:

- a) Eine Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 AEG oder

einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02.05.1992 über den europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Diese Genehmigung ist unmittelbar bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen durch Vorlage der Originalgenehmigung oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen.

- b) Eine Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder

einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02.05.1992 über den europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Die Genehmigung ist unmittelbar bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG durch den Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage der Originalgenehmigung oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen.

Sofern die oben genannten Genehmigungen durch eine ausländische Behörde erteilt worden sind, sind die jeweiligen Genehmigungen nach Buchstabe a) oder b) dem EIU durch eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Jede Änderung und der Widerruf der oben genannten Genehmigungen nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) hat das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Haftpflichtversicherung

Das EVU verpflichtet sich zum Abschluss und zum Unterhalt einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (EBHaftpfIV) vom 21.12.1995. Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenüber dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen unmittelbar durch Vorlage des Original-Versicherungsscheines oder einer beglaubigten Kopie davon bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG nachzuweisen.

Etwaige Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag sind dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Personal, Ortskenntnis

Das vom EVU eingesetzte Personal muss die Anforderungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung erfüllen und die deutsche Sprache in dem für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf dazu der erforderlichen Erlaubnis. Der Fahrzeugführer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins gemäß der VDV-Richtlinie 753 sein.

Das EIU vermittelt dem Personal des EVU bei Bedarf vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Das EIU kann sich hierfür eines Erfüllungsgehilfen bedienen.

Die Erstmalige Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für jedes weitere Mal verlangt das EIU hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt von 50,- € zzgl. MwSt.

Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis durch das EIU oder seinem Erfüllungsgehilfen kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

5. Anforderungen an die Schienenfahrzeuge

Die auf dem Gelände des GVZ zum Einsatz kommenden Schienenfahrzeuge müssen den Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der jeweils zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der § 6 ff TEIV verfügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise, die Ausrüstung und die Instandhaltung der Fahrzeuge.

Die auf dem Gelände des GVZ zum Einsatz kommenden Schienenfahrzeuge müssen mit den dort vorhandenen Systemen, insbesondere Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen, vollumfänglich kompatibel sein. Der Zugangsberechtigte und das eingesetzte Personal haben sich vor dem Befahren des Geländes des GVZ darüber zu vergewissern, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

Der Betriebsleiter des EVU hat das Vorliegen der obigen Voraussetzungen auf Verlangen dem EIU nachzuweisen.

6. Sicherheitsleistung

Das EIU kann gegenüber den nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 AEG Zugangsberechtigten also EVU mit Sitz im Inland und Unternehmen mit Sitz im Inland die Güter durch ein EVU befördern lassen wollen, die Benutzung des GVZ, der sich dort befindenden Eisenbahninfrastruktur und der Serviceeinrichtung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

Angemessen sind Sicherheitsleistungen in Höhe des im vereinbarten Abrechnungszeitraum zu entrichtendem Entgelt. Basis für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind die angemeldeten Leistungen.

Der Zugangsberechtigte kann die Erbringung einer Sicherheitsleistung abwenden, indem er das zu entrichtende Entgelt im Voraus entrichtet.

Das EIU kann dem Zugangsberechtigten bzw. dem EVU den Zugang zu dem Gelände des GVZ, der Eisenbahninfrastruktur und den Serviceeinrichtungen verweigern, wenn das EVU dem schriftlichen Verlangen zur Erbringung der Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachkommt. Einer gesonderten Benachrichtigung über die Versagung des Zugangs bedarf es nach Ablauf dieser Frist nicht.

7. Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere der Schienenwege, der Straßenwege und der Serviceeinrichtungen, ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der GVZ-NBS-AT, GVZ NBS- BT und der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zulässig.

Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Das EVU hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter Kenntnis von den für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie die jeweiligen Aktualisierungen haben.

Das EIU ist berechtigt, dem EVU auch mündlich betrieblich notwendige Weisungen zu erteilen. Das EVU ist verpflichtet, diese Weisungen uneingeschränkt einzuhalten.

Das EVU bzw. der Zugangsberechtigte hat zu gewährleisten, dass die sich auf der Anlage befindenden Serviceeinrichtungen jederzeit durch andere Nutzer und durch die Mitarbeiter des EIU sowie seinen Erfüllungsgehilfen umfahren werden können. Das EVU verpflichtet sich im Rahmen der Nutzung, die Fläche, die Schienenwege, die Straßenwege und die Serviceeinrichtungen in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand zu halten, davon sind Instandhaltungsmaßnahmen sowie Erneuerungen der Infrastruktur nicht umfasst. Diese sind in Ziffer 14 GVZ-NBS-AT abschließend geregelt.

8. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Sofern bei dem EIU Anträge über eine zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzung vorliegen, wird das EIU entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 EEBG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem konfliktbetroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen werden mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen beteiligt.
- b) das EIU wird abweichend von Buchstabe a) jeden von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten abweichen.
- c) kommt eine Einigung dennoch nicht zu Stande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EEBV.
- d) sollte auch nach einem Verfahren nach Nr. 7c GVZ-NBS-AT keine Einigung erzielt werden, entscheidet das EIU in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anmeldungen. Bei zeitgleichem Eingang entscheidet die höhere Umschlagsmenge.

9. Nutzungsentgelt

Die jeweiligen Nutzungsentgelte bestimmen sich nach der anliegenden Liste der Entgelthöhen (Anlage 1) in der jeweils aktuellen Fassung.

In den auf der Liste aufgeführten Entgelten ist eine Umsatzsteuer nicht enthalten. Die zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe berechnet.

Das zu entrichtende Entgelt ist vom jeweiligen Zahlungsschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung auf ein vom EIU benanntes Konto zu überweisen.

10. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Besonderheiten bei der Benutzung von Eisenbahninfrastruktur sind dabei zu beachten.

Bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Serviceeinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Um die Sicherheit bei der Benutzung und eine wirtschaftliche Auslastung der Eisenbahninfrastruktur zu gewährleisten, übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle dafür notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere im Bezug auf gefährliche Ereignisse.

Das EIU stellt sicher, dass das EVU zumindest über die folgenden Umstände informiert ist:

- a) der Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den vorgesehenen Fahrweg betreffen, und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen. Die Information erfolgt unverzüglich sobald das EIU darüber Kenntnis erlangt hat.
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für die weitere Dispositionen des EVU von Bedeutung sein können. Die Informationen erfolgen unverzüglich, nach dem das EIU Kenntnis von der Unregelmäßigkeit erlangt hat.

Das EVU stellt sicher, dass das EIU über die folgenden Umstände unverzüglich nach Kenntnis der jeweiligen Umstände durch das EVU informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (insbesondere Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der ursprünglich beantragten Nutzung)
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gem. GGVSE/RID sowie deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen, etc.)
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Serviceeinrichtungen, insbesondere verspätungsrelevante und sicherheitsrelevante Faktoren.

Die jeweiligen Informationen sind schriftlich oder elektronisch an die folgende Adresse zu richten:

EWG – Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH
Heiligeistplatz 2, 48431 Rheine
T: 05971 800 66-0, F: 05971 800 66-99
info@ewg-rheine.de, ewg-rheine.de

Im Fall der unter Buchstabe c) aufgeführten Unregelmäßigkeiten bezüglich der sicherheitsrelevanten und verspätungsrelevanten Faktoren hat die Übermittlung der Informationen fernmündlich unter der Rufnummer der RVM – Regionalverkehr Münsterland GmbH,

Telefon: +49 5971 991130 oder +49 170 7828050 zu erfolgen.

11. Störungen in der Betriebsabwicklung

Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Abweichung von der vereinbarten Nutzung, informieren sich das EIU und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Für den Fall verspätungsrelevanter oder sicherheitsrelevanter Faktoren, hat die Benachrichtigung unverzüglich telefonisch unter der Rufnummer +49 5971 991130 oder +49 170 7828050 zu erfolgen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren, Störungen zu beseitigen. Dabei ist das EIU unverzüglich über auftretende Störungen fernmündlich zu informieren.

Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind oder aus seinem Verantwortungsbereich entstammen unverzüglich zu beseitigen. Das EIU ist berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung jederzeit auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

12. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU hat auf seinem Betriebsgelände die Befugnis, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Wenn es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, kann dazu Personal des EIU und seiner Erfüllungsgehilfen nach vorheriger Zustimmung durch das betreffende EVU die Fahrzeuge des EVU betreten und in jedem Fall dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

Das EIU bzw. die von ihm dazu legitimierten Personen dürfen, insbesondere um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur zu überzeugen, nach vorheriger Abstimmung mit dem EVU in den Fahrzeugen des EVU mitfahren.

13. Veränderungen betreffend der Eisenbahninfrastruktur

Das EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten jederzeit zu ändern. Das EIU wird dabei aber keine Änderungen vornehmen, die die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur durch Fahrzeuge des Güterverkehrs unter Berücksichtigung der EBO unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Das EIU informiert die Zugangsberechtigten über geplante Änderungen unverzüglich ab deren Kenntnis.

Etwas bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

14. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Das EIU ist jederzeit berechtigt, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur durchzuführen. Die Arbeiten sind im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durchzuführen, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

Über die geplanten Arbeiten und deren Auswirkungen informiert das EIU das EVU unverzüglich, sofern die Arbeiten Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können.

15. Haftung

Grundsätzlich haften die Vertragsparteien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die GVZ-NBS-AT und die GVZ-NBS-BT davon keine abweichende Regelung enthalten.

- a) Die Nutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Dem Zugangsberechtigten bzw. dem EVU ist bekannt, dass das Gelände weder eingezäunt noch durch andere Sicherheitsmaßnahmen gegen das Betreten Unbefugter gesichert ist. Der Zugangsberechtigte bzw. das EVU hat daher die von ihm auf dem Gelände abgestellten Betriebsmittel, Güter, Fahrzeuge, etc. vor der unbefugten Inbesitznahme zu sichern und insbesondere so zu sichern, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen. Die EWG haftet nicht für Beschädigungen durch Dritte.

Der Zugangsberechtigte bzw. das EVU haftet für Beschädigungen und Verunreinigungen, die von ihm, seinen Mitarbeitern, seinen Beauftragten und von sonstigen Personen, die sich auf seine Veranlassung auf der Anlage des GVZ aufhalten oder diese nutzen, verursacht werden.

- Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt.
- Im Falle eines etwaigen Mitverschuldens gilt § 254 BGB. Die Regelung des § 13 HPfIG gilt im Rahmen seiner Voraussetzungen entsprechend.

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

- b) Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben und können der oder die Schadensverursacher nicht ermittelt werden, gilt für die Haftungsverteilung die folgende Regelung:

Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.

Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt. Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

16. Abweichen von der vereinbarten Nutzung

Überschreitet der Zugangsberechtigte die vereinbarte Nutzungszeit aus von ihm zu vertretenden Gründen oder wird die Infrastruktur entgegen der Anweisung der EWG oder Ihren Erfüllungsgehilfen nicht oder nicht rechtzeitig freigemacht, oder weicht die tatsächliche Nutzung der Serviceeinrichtung von der vereinbarten Nutzung ab, stellt der Zugangsberechtigte die EWG wegen daraus entstehender Ansprüche Dritter frei.

Kann das EIU die vereinbarte Nutzung aufgrund von ihm nicht zu vertretener unabwendbarer Ereignisse nicht erbringen, liegen diese im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten der beeinträchtigten Vertragspartei. Unberührt bleibt eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

17. Umweltgefährdendes Verhalten / Haftung für umweltgefährdendes Verhalten

Umweltgefährdende Einwirkungen sind zu unterlassen. Das Betanken von Fahrzeugen innerhalb der Serviceeinrichtung ist nicht gestattet.

Im Falle von umweltgefährdenden Einwirkungen oder Auswirkungen sind vom EVU bzw. Zugangsberechtigten unverzüglich geeignete Gegen- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten, insbesondere Polizei und Feuerwehr zu benachrichtigen.

Die Kosten für die Beseitigung der Einwirkung trägt der Verursacher. Dies gilt auch, wenn das EIU als Zustandstörer in Anspruch genommen wird. Für eine etwaige Haftungsverteilung gilt Nr. 15 GVZ-NBS-AT.

18. Schlussbestimmungen / Gültigkeit und Kündigung eines Nutzungsvertrages

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit durch beide Vertragsparteien möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Mit dieser Nutzungsvereinbarung verlieren alle bisher mit der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH und seinerzeit mit der GVZ- Entwicklungsgesellschaft mbH geschlossenen Nutzungsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

Nutzungsbedingungen Güterverkehrszentrum Rheine (GVZ)

Besonderer Teil

(GVZ-NBS-BT)

1. Einleitung

Die Gleise des GVZ Rheine (GVZ) verbinden insbesondere die Eisenbahninfrastruktur des Umschlagterminals mit dem deutschen Schienennetz und dienen der Nutzung der Serviceeinrichtungen auf dem Gebiet des GVZ.

Die EWG - Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH (EWG) gewährt den Zugangsberechtigten einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen des GVZ - Allgemeiner Teil (GVZ-NBS-AT), der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen des GVZ - Besonderer Teil (GVZ-NBS-BT) sowie des Vertrages über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des GVZ (Infrastrukturnutzungsvertrag).

Die GVZ-NBS-BT ergänzen die GVZ-NBS-AT. Die GVZ-NBS-AT, die GVZ-NBS-BT und der Infrastrukturnutzungsvertrag stellen die vertragliche Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen der EWG und Zugangsberechtigten dar.

Soweit in den GVZ-NBS-AT und in den GVZ-NBS-BT auf gesetzliche Vorschriften verwiesen oder Bezug genommen wird, bezieht sich dies auf die jeweils aktuelle Fassungen. Der Zugangsberechtigte bzw. das EVU hat sich über die jeweils aktuellen Fassungen zu informieren. Ein Verzeichnis der in jedem Fall einzuhaltenden Vorschriften ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesen NBS.

Die Gleise des GVZ verbinden insbesondere die Eisenbahninfrastruktur des Umschlagterminals mit dem deutschen und europäischen Schienennetz und dienen der Nutzung der Serviceeinrichtungen auf dem Gebiet des GVZ.

2. Veröffentlichungen und Impressum

Herausgeber der GVZ-NBS-AT und der GVZ-NBS-BT ist die EWG – Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Heiliggeistplatz 2, 48431 Rheine.

3. Ansprechpartner

Der Zugangsberechtigte benennt der EWG mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags einen für betriebliche Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens, Telefon- und Faxnummer sowie, falls vorhanden, eine E-Mailadresse. Etwaige Adressänderungen sind der EWG durch den Zugangsberechtigten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Die Kontaktdaten der EWG lauten:

EWG – Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH
Heiliggeistplatz 2, 48431 Rheine
T: 05971 800 66-0, F: 05971 800 66-99
info@ewg-rheine.de, ewg-rheine.de

Für das operative Geschäft auf dem Gelände des GVZ ist die RVM –Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) zuständig. Über Gefahrenlagen und sonstige auftretende Störungen ist die RVM unverzüglich unter der Telefonnummer +49 5971 991130 oder (außerhalb der Öffnungszeiten) +49 170 7828050 zu informieren.

4. Beschreibung der Serviceeinrichtung

Folgende Serviceeinrichtungen stehen im GVZ Rheine zur Verfügung:

- Gleisanlage von 2 x 330 m Nutzlänge
- 1 Portalkran (Traglast von max. 35,7 t)
- Fahr- und Ladespur von je 300 m
- Abstell-/Depotflächen mit Energieversorgung

Auf dem Gelände des GVZ befindet sich auch eine Abstell- und Handlingsfläche für Gefahrgut, Sonder- und Spezialtransporte. Diese Einrichtung ist nicht betriebsbereit. Eine Nutzung dieser Einrichtung ist ausdrücklich untersagt.

Die Betriebszeiten der Serviceeinrichtung:

Montag-Freitag, 8:00-16:00 Uhr und nach Absprache

Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtung haben Regelspurweite. Innerhalb der Serviceeinrichtung bzw. des GVZ sind die Gleisanlagen nicht elektrifiziert.

Die Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sowie für zusätzliche Dienstleistungen ergeben sich aus der anliegenden Entgeltliste (Anlage 1). Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Zugangsbedingungen / Nutzungsänderung

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen bedarf des vorherigen Abschlusses eines schriftlichen Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem Zugangsberechtigten und der EWG. Ohne den vorherigen Vertragsabschluss darf die Serviceeinrichtung nicht befahren werden.

Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung ist unverzüglich spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Nutzung vorzulegen.

Der Antrag muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a) die benötigten Serviceeinrichtungen bzw. Ort und Art der benötigten Serviceeinrichtung,
- b) die benötigten Gleislängen,
- c) der Zweck der Nutzung,
- d) die Art und die Anzahl der benötigten sonstigen Anlagen,
- e) der Bedarf an Abstellflächen,
- f) Angaben zu gewünschter Nutzungsdauer und gewünschtem Beginn der Nutzung
- g) Benennung einer oder mehrerer Kontaktpersonen, die befugt und in der Lage sind Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben, unter Angabe der jeweiligen Telefonnummer und Anschrift
- h) Benennung einer oder mehrerer Kontaktpersonen, die im Rahmen des Notfallmanagements befugt sind Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, unter Angabe der jeweiligen Telefonnummer und Anschrift
- i) Bedarf zur Vermittlung von Ortskenntnissen

Die Nutzung von Serviceeinrichtungen ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck zulässig. Beabsichtigt der Zugangsberechtigte hiervon – auch nur kurzfristig – abzuweichen ist vorher die schriftliche Zustimmung der EWG einzuholen.

Die EWG ermöglicht dem Personal des Zugangsberechtigten, vor seinem Einsatz die in den GVZ-NBS-AT beschriebenen erforderlichen Ortskenntnisse zu erwerben. Der Zugangsberechtigte hat der EWG im Rahmen des Nutzungsantrags mitzuteilen, ob die Vermittlung von Ortskenntnissen erforderlich ist.

Die erstmalige Vermittlung der Ortskenntnisse erfolgt unentgeltlich. Für jede weitere Vermittlung erhebt die EWG ein Entgelt von 50,- € zzgl. MwSt.

Der Nutzer des GVZ hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal etwaige erforderliche Fortbildungen und Prüfungen erfolgreich absolviert.

6. Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung

Im Bereich der Serviceeinrichtungen gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA), die Eisenbahn-Signalordnung (ESO) sowie die Konzernrichtlinie KoRil 408 der Deutschen Bahn AG „Züge fahren und Rangieren“.

Das EVU hat diese Vorschriften zu beachten und ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebes verpflichtet.

Bei der Nutzung der Serviceeinrichtung ist vom EVU sicherzustellen, dass zu jeder Zeit eine ordnungsgemäße Kommunikation mit der EWG möglich ist. Dazu hat es insbesondere die erforderlichen Kommunikationseinrichtungen (Rangierfunk der DB Netz AG, Mobiltelefon) vorzuhalten und zu betreiben. Auf Nachfrage werden die entsprechenden Frequenzen dem EVU mitgeteilt.

7. Notfallmanagement

Vorübergehende betriebliche Anordnungen für die betreffenden Gleisabschnitte werden dem Zugangsberechtigten von der EWG unverzüglich mitgeteilt. Die EWG informiert das EVU bzw. den Zugangsberechtigten über Unregelmäßigkeiten während der Leistungserstellung, insbesondere über Gefahrenlagen.

Der Zugangsberechtigte stellt ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Die zuständigen Ansprechpartner mit den jeweiligen Telefonnummern sind der EWG und der RVM – Regionalverkehr Münsterland GmbH mit der Stellung des Nutzungsantrages durch den Zugangsberechtigten schriftlich zu benennen. Etwaige Änderungen sind der EWG und der RVM – Regionalverkehr Münsterland GmbH unverzüglich vorab fernmündlich mitzuteilen.

Kommt es zu einem Unfall oder einem ähnlich gefährlichen Ereignis, sind unverzüglich geeignete Notfallmaßnahmen durchzuführen, insbesondere Feuerwehr und Polizei zu benachrichtigen.

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Eisenbahninfrastruktur, der Serviceeinrichtung und dem übrigen Gelände des GVZ sind zudem den oben unter Ziff. 3 der GVZ-NBS-BT benannten Personen unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen.

Nach einem Zwischenfall darf der Unfallort nicht verändert werden. Dies gilt so lange bis die Unfallstelle durch eine dazu berechtigte Person freigegeben wurde.

8. Freimachen der benutzten Infrastruktur / Unberechtigte Nutzung

Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur auf Weisung der EWG in der von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorgegebenen Zeit freizumachen.

Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird die EWG den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Gleiches gilt, wenn der betriebliche Ablauf, insbesondere eine Gefahrenereignis, das sofortige Freimachen der Infrastruktur erfordert.

Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die EWG berechtigt, die Räumung der Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Hinsichtlich der Schäden, die im Zusammenhang mit dem Räumen der Infrastruktur entstehen, haftet die EWG in dem sich aus den GVZ-NBS-AT ergebenden Umfang mit der Maßgabe, dass die Haftung der EWG für den Fall der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, sofern nicht das Leben, der Körper, die Gesundheit oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden sind.

Überschreitet der Zugangsberechtigte die vereinbarte Nutzungszeit aus von ihm zu vertretenden Gründen oder wird die Infrastruktur entgegen der Anweisung der EWG oder Ihren Erfüllungsgehilfen nicht oder nicht rechtzeitig freigemacht, oder weicht die tatsächliche Nutzung der Serviceeinrichtung von der vereinbarten Nutzung ab, stellt der Zugangsberechtigte die EWG wegen daraus entstehender Ansprüche Dritter frei.

Kann das EIU die vereinbarte Nutzung aufgrund von ihm nicht zu vertretener unabwendbarer Ereignisse nicht erbringen, liegen diese im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten der beeinträchtigten Vertragspartei. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten

Sofern der Zugangsberechtigte seine sich aus dem mit der EWG geschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrag, den GVZ-NBS-AT und GVZ-NBS-BT ergebenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen möchte, ist vorher die schriftliche Zustimmung der EWG einzuholen.

Das von dem Dritten eingesetzte Personal gilt als Personal des Zugangsberechtigten.

10. Entgeltgrundsätze

Grundsätzlich wird für die Benutzung der gesamten Serviceeinrichtung ein Entgelt pro Wagen erhoben. Für in Anspruch genommene Zusatzleistungen wird ebenfalls ein Entgelt erhoben, das sich nach der Anzahl der Fahrzeuge und/oder der Dauer der Nutzung richtet.

Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus der anliegenden Entgeltliste (Anlage 1).

Die Zahlungsweise und das allgemeine Zahlungsziel ergeben sich aus den GVZ-NBS-AT. Nach Ablauf der dort festgelegten Zahlungsfrist wird für die Erstellung und Versendung der ersten Mahnung kein Entgelt erhoben. Nach Ablauf der in der ersten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist werden mit der zweiten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB auf den Rechnungsbruttobetrag, zuzüglich einer Mahngebühr in Höhe von 2,50 € je auf die erste Mahnung folgende Mahnung, erhoben.

11. Betriebsstörungen

Hat eine Betriebsstörung eines Vertragspartners zur Folge, dass die Serviceeinrichtung der EWG jedenfalls vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, ist von dem jeweiligen Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € / Tag zu zahlen.

12. Aufrechnung

Eine Aufrechnung von Forderungen der Vertragsparteien ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Anlage 1

Preisliste für Leistungen:

Kranungen	innerhalb der Öffnungszeiten	28 € pro Kranung
	außerhalb der Öffnungszeiten	33 € pro Kranung
Lagerentgelt	ab 24 Std. nach Entladung	4 € pro Tag/Container
Abstellgebühren	für abgestellte Güterwagen (bei freien Gleiskapazitäten)	4 € pro Tag/Waggon
Abstellgebühren	für Lkw und Anhänger	4 € pro Tag/Fahrzeug

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und nach Absprache

Da das Büro des Kranbedieners i.d.R. nicht besetzt ist, bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Ansprechpartner vor Ort:

RVM – Regionalverkehr Münsterland GmbH
Telefon: +49 5971 / 991130
Außerhalb der Öffnungszeiten: +49 170 / 7828050
bf-rheine-stadtberg@rvm-online.de

**Bitte übermitteln Sie uns Ihren Auftrag an die Fax-Nummer:
+49 5971 / 991132**

**Um Wartezeiten zu minimieren, bitten Sie Ihren Fahrer, sich 30 Minuten vor seiner Ankunft unter
+49 5971 991130 telefonisch anzukündigen.**

Anlage 2

Bei der Benutzung des GVZ und der Schieneninfrastruktur gelten, soweit sich aus den GVZ-NBS-AT und GVZ-NBS-BT nichts anderes ergibt, die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

EBHaftpflichtV - Eisenbahnhaftpflichtverordnung

EBO – Eisenbahnbetriebsordnung

EBOA – Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen

EBV – Eisenbahnbetriebsleitervorordnung

EIBV – Verordnung über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

ESO – Eisenbahnsignalordnung

Fahrdienstverordnung für Nichtbundeseigene Eisenbahnen, Ausgabe 2008 (FV-NE)

HaftPflG – Haftpflichtgesetz

Konzernrichtlinien (KoRil) 301 der Deutschen Bahn AG – Signalbuch

RID – Verordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter (Ril 424)

TEIV - Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

UVV Schienenbahnen (BGV D 30)

UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen

VDV Richtlinie 753 nebst deren Ergänzungen – Richtlinie 753 des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen nebst deren Ergänzungen

Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Vorschrift für die Sicherung der Bahnüberhänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, Ausgabe 2001/2003 (BüV-NE)